

Termin am 16. Mai – Ein Überblick über die Begünstigungen außerhalb des allgemeinen Rabattes von 14,17 Prozent

INAIL-Prämien mit Skonti

Baufirmen können für ihre Arbeiter bei den anstehenden Saldozahlungen der INAIL-Prämien für 2013 einen Rabatt in Höhe von 11,5 Prozent in Anspruch nehmen, handwerkliche Warentransporteure für sich selbst einen Abschlag von 11,7 Prozent.

Bozen – Die SWZ hat in ihrer letzten Ausgabe (Nr. 15 vom 18. April) über zwei INAIL-Rundschreiben informiert, mit welchen Informationen über die bevorstehende Fälligkeit zur Prämienermittlung und Prämienzahlung unter Berücksichtigung des feststehenden Rabattes von 14,17 Prozent erteilt wurden. Im Folgenden soll über die wichtigsten weiteren bzw. zusätzlichen Begünstigungen berichtet werden, welche bestimmten Sektoren oder auch bestimmten Arbeitnehmerkategorien zustehen und welche – unbeschadet von der allgemeinen Reduzierung um 14,17 Prozent – in Anspruch genommen werden können. Die Prämienreduzierung von 11,5 Prozent im Baubereich – Eine nun schon seit Jahren anhaltende und ungute Praxis des Gesetzgebers ist es, dass den Betrieben, welche im Bausektor tätig sind, eine Prämienreduzierung von 11,5 Prozent in Aussicht gestellt wird, dass dieser Rabatt aber jedes Jahr erst durch ein eigenes Dekret definitiv zugestanden wird. Dieses Dekret betreffend die Reduzierung von 11,5 Prozent ist für das Jahr 2013 erst im vergangenen September erlassen worden. Demnach kann die Reduzierung für die Prämien betreffend das Jahr 2013 anlässlich der Saldozahlungen am 16. Mai 2014 in Anspruch genommen werden, nicht aber für das Akonto betreffend 2014.

Damit Betriebe überhaupt in den Genuss dieses Rabattes kommen können, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- es muss sich um Firmen im Baubereich, welche durch die ISTAT-Kennzahlen von 45.1 bis 45.45.2 ausgewiesen sind, handeln;
- der Rabatt kann nur für Arbeiter, welche auf volle 40 Stunden versichert waren, in Anspruch genommen werden, nicht für Angestellte.

Weitere zwei Bedingungen müssen für die Nutzung der Begünstigung erfüllt sein: Die interessierten Betriebe müssen die Voraussetzungen für den Erlass des DURC haben, und sie müssen in einer von der Homepage des INAIL (www.inail.it) herabzuladenden und dann zu übermittelnde Selbsterklärung bestätigen, dass sie in den vergangenen fünf Jahren nie definitiv wegen Vergehen gegen die Sicherheitsbestimmungen am Arbeitsplatz verurteilt worden sind. Der Beschluss für die Annahme dieser Begünstigung muss in der Lohnerklärung im Feld „Entlohnungen mit Skonto“ mit der Kennung Typ „1“ (Tipo codice 1) und der entsprechenden Lohnsumme angeführt werden. Betriebe, welche diese Reduzierung zum ersten Mal beanspruchen, müssen noch zusätzlich beim Arbeitsamt die angeführte Selbsterklärung bezüglich des Nichtvorhandenseins von Verurteilungen wegen Vergehens gegen die Bestimmungen zur Sicherheit am Arbeitsplatz beibringen.

Reduzierung der Prämien für die (handwerklichen) Warenbeförderer – Für die eigenen Prämien der Handwerker, die im Bereich des gewerblichen Warentransports auf der Straße („autotrasportatori“) tätig sind, sieht ein Dekret des Arbeitsministeriums vom 8. August 2013 eine Prämienreduzierung im Ausmaß von 11,7 Prozent vor. Die Begünstigung steht für die Handwerker der Tarif-Einstufungen 9123, Risikoklasse 5, und 9121, Risikoklasse 8, zu, und zwar nur für die Prämien betreffend das Jahr 2013.

Bedingter Rabatt für alle Handwerker – Handwerker, welche mit ihren Beitragspflichten in Ordnung sind, alle Obliegenheiten betreffend die Sicherheit am Arbeitsplatz laut gesetzvertretendem Dekret Nr. 81/2008 erfüllt haben und in den vorausgegangenen zwei Jahren keine Arbeitsunfälle im Betrieb hatten, kommen in den Genuss eines Rabatts. Ein Dekret des Arbeitsministeriums vom 30. Oktober 2013 sieht die Reduzierung der Handwerkerprämien im Ausmaß von 7,08 Prozent vor, wenn die oben angeführten Voraussetzungen

zutreffen. Die Formalitäten für den Zugang zu dieser Begünstigung mussten bereits durch Ankreuzen einer entsprechenden Erklärung in der Lohnübersicht des vergangenen Jahres erfüllt worden sein. Um auch für das Biennium 2014/2015 in den Genuss dieses Skontos zu gelangen, muss auch in der heurigen Lohnerklärung vom 16. Mai das Bestehen der Voraussetzungen durch Ankreuzen deklariert werden. Dann kann die Begünstigung auch noch für 2014 in Anspruch genommen werden.

Begünstigung für Prämien von Ersatzkräften im Falle von Mutterschaft und Vaterschaft – Für die INPS/NISF-Beiträge gilt auch für die INAIL-Prämien die Bestimmung, wonach für Personen, welche als Ersatzkräfte für in Mutter- oder Vaterschaftsurlaub befindliche Arbeitnehmer ersatzweise tätig sind, die Prämien auf die Hälfte reduziert sind. Diese Entlastung laut Artikel 4 des gesetzesvertretenden Dekretes Nr 151/2001 dauert bis zur Vollendung des ersten Lebensjahres des Kindes der in Mutter- oder Vaterschaftsurlaub befindlichen Person; sie steht aber nur für die Ersatzkräfte in Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern zu, und zwar für die Jahre 2013 und auch 2014. Als Zusatzbedingung gilt auch hier, dass Betriebe die Voraussetzungen für den Erhalt des DURC haben, also generell mit ihren Sozialpflichten in Ordnung sind. Die Formalität für den Zugang zur Begünstigung besteht darin, dass im Feld „Entlohnungen mit Skonto“ („Retribuzioni soggette a sconto) die Kennung Kode Typ „7“ („Tipo codice 7“) eingesetzt wird und die Lohnsumme, auf welche die Reduzierung angewandt wird, aufscheint.

Neben diesen zum Teil schon etwas älteren Begünstigungen gibt es noch solche, welche mit jüngst erlassenen Sondergesetzen zur Bewältigung der Wirtschaftskrise zusammenhängen. Im Folgenden zwei davon.

Prämienreduzierung bei Anstellung von über 50-jährigen Arbeitnehmern – Der Artikel 4 des Gesetzes Nr. 92/2012 bestimmt, dass die INAIL-Prämien ab dem 1. Jänner 2013 bei Einstellung von über 50-jährigen Personen (Männer und Frauen), welche über zwölf Monate arbeitslos waren, um 50 Prozent reduziert sind. Die Reduzierung ist gestaffelt nach Dauer und Art der Arbeitsverhältnisse und kann eine Dauer von zwölf bis zu 18 Monaten haben.

Prämienreduzierung bei Anstellung arbeitsloser Frauen – Die gleiche Prämienreduzierung aufgrund des angeführten Gesetzes gilt ab 1. Jänner 2013 für Arbeitgeber, welche Frauen jeden Alters einstellen, die seit mindestens 24 Monaten kein reguläres Arbeitsverhältnis hatten.

Es ist darauf zu verweisen, dass alle angeführten Begünstigungen mit der vom Stabilitätsgesetz vorgesehene allgemeinen INAIL-Prämienreduzierung von 14,17 Prozent kumulierbar sind.

Aufschläge für „Asbest-Betriebe“ – Aber es gilt nicht nur über Begünstigungen zu berichten, sondern auch über zusätzliche Belastungen, zumindest für bestimmte Bereiche. So ist seit 2007 ein Zusatzbeitrag für Betriebe eingeführt worden, die mit Asbest arbeiten, und zwar unter der Bezeichnung „Zusatzbeitrag für die Opfer des Asbests“. Für die nun laufende Prämienberechnung (Saldo 2013 und Vorschuss 2014) ist dieser Aufschlag/Zusatzbeitrag mit 1,7 Prozent auf die laufenden Prämien bestimmt worden. Der Zusatzbeitrag betrifft allerdings nur Betriebe, die in den diversen Wirtschaftsbereichen mit Asbest zu tun haben und deren Risiko in bestimmten so genannten Tarifstellen aufgelistet ist. Es sind dies:

- im Handwerk die Tarifstellen 3630, 4100, 6111, 6113, 6212, 6311, 6411, 6421, 6422, 6581, 7271, 7272, 9200;
- in der Industrie die Tarifstellen 3620, 4110, 6111, 6112, 6114, 6212, 6311, 6413, 6421, 6422, 6581, 7271, 7272, 7273, 9220;
- im Handel und in den Dienstleistungen die Tarifstellen 3620, 4100, 6100, 6211, 6310, 6410, 6420, 6581, 7200, 9220 und
- in anderen Bereichen die Tarifstellen 3620, 4100, 6100 und 7100.

Das INAIL macht darauf aufmerksam, dass in den vom Institut den Betrieben zur Verfügung gestellten Berechnungsgrundlagen die Verpflichtung zur Zahlung des Asbest-Zusatzbeitrages in dem Feld „Zusatzbeitrag Asbest Gesetz 244/2007“ durch ein „Ja“ gekennzeichnet ist.